

# Verkündungsblatt 22|2021

Ausgabedatum 17.12.2021

---

## Inhaltsübersicht

### A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zur Abmilderung der Folgen der Covid19-Pandemie in Bezug auf die Durchführung der Prüfungsverfahren und die Erbringung von Studienleistungen Seite 2

Änderung der Rahmenordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zur Abmilderung der Folgen der Covid-19 Pandemie in Bezug auf die Durchführung der Promotions- und Habilitationsverfahren Seite 3

Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät zur Abmilderung der Folgen der Covid19-Pandemie in Bezug auf die Durchführung der Prüfungsverfahren und die Erbringung von Studienleistungen Seite 4

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Nanotechnologie Seite 7

Ordnung der gemeinsamen wissenschaftlichen Einrichtung der Universitäten Paderborn, Kassel und Leibniz Universität Hannover „Kompetenzzentrum Hochschuldidaktik Mathematik“ (khdm) Seite 11

### B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

---

### C. Hochschulinformationen

Institutsordnung für das Institut für Anorganische Chemie Seite 16

Institutsordnung des Instituts für Physikalische Chemie und Elektrochemie (PCI) Seite 18

## **A. Bekanntmachungen nach dem NHG**

Der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 27.10.2021 die Änderung der folgenden Ordnung beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 10.11.2021 genehmigt.

### **Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zur Abmilderung der Folgen der Covid19-Pandemie in Bezug auf die Durchführung der Prüfungsverfahren und die Erbringung von Studienleistungen**

#### **§ 1**

Abweichend von den Vorgaben sämtlicher geltenden Prüfungsordnungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät wird zur Abmilderung der Folgen der Covid-19 Pandemie der Studiendekan ermächtigt, von der Festlegung in der fachspezifischen Anlage der jeweiligen Prüfungsordnung abweichende Prüfungsformen festzulegen.

#### **§ 2**

Solche abweichenden Prüfungsformen können insbesondere online-Klausuren, Hausarbeiten und mündliche Prüfungen über Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz/Videotelefonie) sein.

#### **§ 3**

Die abweichenden Prüfungsformen sollen sich hinsichtlich Dauer, Schwierigkeitsgrad und festzustellenden Kompetenzen an den in den Prüfungsordnungen niedergelegten Prüfungsformen im Sinne der Gleichwertigkeit orientieren.

#### **§ 4**

Diese Rahmenprüfungsordnung gilt bis zum 31.Mai 2022.

Der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 27.10.2021 folgende Änderung der Rahmenordnung beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 10.11.2021 genehmigt.

**Änderung der Rahmenordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zur Abmilderung der Folgen der Covid-19 Pandemie in Bezug auf die Durchführung der Promotions- und Habilitationsverfahren**

**§ 1**

Diese Rahmenordnung gilt die für Promotionsordnung sowie für die Habilitationsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

**§ 2**

Disputationen in Promotionsverfahren und Vorträge sowie Kolloquien in Habilitationsverfahren können auf Beschluss der zuständigen Prüfungskommissionen bzw. der Habilitationskommission über Bild- und Tonverbindungen (Videokonferenz / Videotelefonie) und ohne hochschulöffentliche Beteiligungsmöglichkeit durchgeführt werden.

**§ 3**

Diese Rahmenordnung gilt bis zum 31. Juli 2022.

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 10.11.2021 die Änderung folgender Ordnung beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 15.11.2021 genehmigt.

## **Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät zur Abmilderung der Folgen der Covid19-Pandemie in Bezug auf die Durchführung der Prüfungsverfahren und die Erbringung von Studienleistungen**

### **§ 1**

Abweichend von den Vorgaben sämtlicher geltenden Prüfungsordnungen der Philosophischen Fakultät werden zur Abmilderung der Folgen der Covid-19 Pandemie die zuständigen Prüfungsausschüsse ermächtigt, von der Festlegung in der fachspezifischen Anlage der jeweiligen Prüfungsordnung abweichende Prüfungsformen festzulegen.

### **§ 2**

(1) Solche abweichenden Prüfungsformen können insbesondere Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice), online-Klausuren, Hausarbeiten und mündliche Prüfungen über Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz/Videotelefonie) sein.

(2) Für Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren gelten für die Bewertung folgende Regelungen:

Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der maximal zu vergebenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist, als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Prüfungstermins.

Hat der Prüfling bei Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nach vorstehendem Absatz erreicht, so lautet die Note

1,0 = „sehr gut“, wenn er mindestens 95 vom Hundert,

1,3 = „sehr gut“, wenn er mindestens 90 vom Hundert,

1,7 = „gut“, wenn er mindestens 85 vom Hundert,

2,0 = „gut“, wenn er mindestens 80 vom Hundert,

2,3 = „gut“, wenn er mindestens 75 vom Hundert,

2,7 = „befriedigend“, wenn er mindestens 70 vom Hundert,

3,0 = „befriedigend“, wenn er mindestens 65 vom Hundert,

3,3 = „befriedigend“, wenn er mindestens 60 vom Hundert,

3,7 = „ausreichend“, wenn er mindestens 55 vom Hundert,

4,0 = „ausreichend“, wenn er die Mindestzahl

der zu vergebenden Punkte erreicht hat. Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note „nicht bestanden“.

### **§ 3**

Die abweichenden Prüfungsformen sollen sich hinsichtlich Dauer, Schwierigkeitsgrad und festzustellenden Kompetenzen an den in den Prüfungsordnungen niedergelegten Prüfungsformen im Sinne der Gleichwertigkeit orientieren.

### **§ 4**

Aufsichtsprüfungen als elektronische Fernprüfung

(1) Aufsichtsprüfungen können als elektronische Fernprüfung angeboten werden. Die Teilnahme an elektronischen Fernprüfungen in privaten Räumen erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Konzeption einer Aufsichtsprüfung als elektronische Fernprüfung ist in einem angemessenen Zeitraum vor der Prüfung festzulegen. Ein Zeitraum von zwei Wochen sollte nicht unterschritten werden.

- (2) Die Studierenden sind darüber zu informieren und
- über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach Abs. 3
  - über die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach Absatz 6 Satz 1 oder Videokonferenz nach Abs. 3 sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung und
  - über die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung.
- Es soll für die Studierenden die Möglichkeit geschaffen werden, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung auszuprobieren.
- (3) Im Rahmen elektronischer Fernprüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung nach Absatz 5 und der Prüfungsaufsicht nach Absatz 6. Die Hochschule stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer elektronischen Fernprüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), verarbeitet werden. Die Studierenden sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. Auf die Betroffenenrechte nach den Artikeln 12 bis 21 DSGVO ist ausdrücklich hinzuweisen. Für die zur Durchführung der mündlichen oder praxisorientierten elektronischen Prüfung notwendige Übertragung von Bild und Ton über die Kommunikationseinrichtung der Studierenden gilt dieser Absatz entsprechend.
- (4) Bei elektronischen Fernprüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:
- Die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
  - die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
  - die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
  - eine vollständige Deinstallation ist nach der elektronischen Prüfung möglich.
- (5) Vor Beginn einer elektronischen Fernprüfung erfolgt die Authentifizierung mit Hilfe eines gültigen Legitimationspapiers, das nach Aufforderung vorzuzeigen ist, oder einer sonstigen geeigneten Authentifizierung oder eines Authentifizierungsverfahrens. Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.
- (6) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer elektronischen Fernprüfung können die Studierenden verpflichtet werden, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Eine verdachtsunabhängige Raumüberwachung ist unzulässig. Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Hochschule. Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend. Zur Videoaufsicht dürfen ausschließlich die an der LUH zentral zugelassenen Videokonferenzsysteme verwendet werden. Bei den elektronischen Fernprüfungen kann von den Studierenden eine Versicherung an Eides statt verlangt werden, wonach die Prüfungsleistung von ihnen selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht werden ist. Sofern eine solche Erklärung verlangt wird und nicht eingereicht wird, wird die Prüfung als nicht bestanden gewertet.
- (7) Der Ablauf und die wesentlichen Inhalte der elektronischen Fernprüfung werden von einer prüfenden oder beisitzenden Person protokolliert.

- (8) Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist grundsätzlich auch dadurch sicherzustellen, dass im selben Prüfungszeitraum unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit eine Prüfung – im Allgemeinen in Präsenz - als Alternative angeboten wird, soweit dies zulässig und organisatorisch für die Hochschule möglich und zumutbar ist. Wird eine Aufsichtsarbeit als Fernprüfung angeboten, ist festzustellen, ob und für wie viele Studierende eine nichtelektronische Präsenzprüfung unter Beachtung der jeweils geltenden Infektionsschutzrechtlichen Vorgaben und Empfehlungen angeboten werden kann. Kann eine Präsenzprüfung nicht durchgeführt werden oder melden sich zu viele Studierende für die Alternative der Präsenzprüfung an, kann die Hochschule Studierende auf den voraussichtlich nächstmöglichen Präsenzprüfungstermin verweisen. Prüfungsrechtliche Nachteile dürfen dadurch nicht entstehen. Kriterium für die Auswahl ist vorrangig der Studienfortschritt, wobei ein zeitnah bevorstehender Studienabschluss und die Anzahl der absolvierten Semester im Studiengang sowie zu berücksichtigende Nachteilsausgleiche maßgeblich sein sollen. Den betroffenen Studierenden muss ein Wechsel zur elektronischen Fernprüfung ermöglicht werden. Die Studierenden können ihr Wahlrecht bei allen weiteren Prüfungsversuchen erneut ausüben.
- (9) Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer schriftlichen Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung vorzeitig beendet. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Dies gilt nicht bei einer geringfügigen Störung. Kann den Studierenden nachgewiesen werden, dass sie die Störung zu verantworten haben, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsversuch als nicht bestanden werten. Die Rechte aus Absatz 8 bleiben unberührt.

#### **§ 5**

Von der Rahmenprüfungsordnung werden auch die Promotions- und Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultät erfasst.

#### **§ 6**

Diese Rahmenprüfungsordnung findet eine entsprechende Anwendung auf gemeinsame Prüfungsordnungen mit anderen Fakultäten, sofern diese in ihrer Rahmenprüfungsordnung entsprechende Regelungen vorsehen.

#### **§ 7**

Prüfungen können auf Beschluss der zuständigen Prüfungsausschüsse ohne eine hochschulöffentliche Beteiligungsmöglichkeit durchgeführt werden.

#### **§ 8**

Studienleistungen können nach den Vorgaben der Modulverantwortlichen abweichend von den Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnungen in anderer Form erbracht werden.

#### **§ 9**

Diese Rahmenprüfungsordnung gilt bis zum 30.09.2022.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat am 07.12.2021 (Az.: 27.5-74503- 88) gemäß § 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Nanotechnologie genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

## **Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Nanotechnologie**

Die Fakultät für Mathematik und Physik, die Fakultät für Maschinenbau, die Fakultät für Elektrotechnik und die Naturwissenschaftliche Fakultät haben am 17.01.2018 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Nanotechnologie.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang Nanotechnologie ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
  - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium gemäß Anlage 1 erworben hat, oder
  - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium gemäß Anlage 1 erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.

Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission für den Masterstudiengang Nanotechnologie; die Feststellung kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen. Müssen dem Bewerber bzw. der Bewerberin trotz eines ähnlichen Studiengangprofils aufgrund von zu großen Abweichungen zu Anlage 1 mehr als 4 Auflagen erteilt werden, ist der Bewerber bzw. die Bewerberin zurückzuweisen.

- (2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudienganges erlangt wird. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Sprachniveau C1 GER verfügen. Für Details zum Nachweis siehe: <https://www.llc.uni-hannover.de/de/testen-pruefen/akzeptierte-sprachnachweise-an-der-luh/>.

### § 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang Nanotechnologie beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist) für das Sommersemester beider Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist schriftlich und über ein Online-Portal der Hochschule zu stellen. Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Sommersemester bis zum 01.04. und für das Wintersemester bis zum 01.10. bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 3 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.
- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 3 sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:
  - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
  - b) Lebenslauf,
  - c) Nachweise nach § 2 Abs. 2 und 3
  - d) Sonstige Nachweise, sofern diese für die Prüfung der Zugangsvoraussetzung/die Durchführung des Auswahlverfahrens erforderlich sind.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

### § 4 Zulassungsverfahren

- (1) Die Auswahlentscheidung erfolgt auf der Basis einer Reihung, die anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a) erstellt wird. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Rangleichheit, bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (2) Die Auswahlkommission (§ 5) trifft die Auswahlentscheidung.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 noch fehlende Module nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht innerhalb eines Jahres erbracht worden sind und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Gleiches gilt, wenn nach § 2 Abs. 2 der erfolgreiche Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum 15. April (Beginn im Wintersemester) oder 15. Oktober (Beginn im Sommersemester) eines Jahres nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

### § 5 Auswahlkommission für den Masterstudiengang Nanotechnologie

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bilden die am Studiengang beteiligten Fakultäten fakultätsübergreifend eine Auswahlkommission. Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Studienkommission Nanotechnologie durch die Fakultätsräte der Fakultät für Mathematik und Physik, der Fakultät für Maschinenbau, der Fakultät für Elektrotechnik und der Naturwissenschaftlichen Fakultät eingesetzt.
- (2) Der Auswahlkommission gehören mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschul-lehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
  - a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
  - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
  - c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

### § 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.



- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 1 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

### **§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester**

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben
  - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härtebedeuten würde,
  - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
    - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
    - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
  - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

---

**Anlage 1:**

Fachlich geeignete vorangegangene Studiengänge für den Master-Studiengang **Nanotechnologie** sind folgende:

Bachelorabschluss in Nanotechnologie; Bachelor in Chemie, Elektrotechnik, Maschinenbau, Physik oder einem anderen fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang

Als Mindestvoraussetzung müssen im vorangegangenen Studium mindestens

- 15 ECTS-LP in Mathematik,
- 15 ECTS-LP in einem der Fächer Chemie, Physik, Elektrotechnik oder Maschinenbau und jeweils
- 10 ECTS-LP in den anderen drei Fächern

erworben worden sein.

Der Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Physik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 08.01.2020 gem. § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG die nachstehende Ordnung der gemeinsamen wissenschaftlichen Einrichtung "Kompetenzzentrum Hochschuldidaktik Mathematik" (khdm) beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 06.05.2020 gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

**Ordnung**  
**der gemeinsamen wissenschaftlichen Einrichtung der Universitäten Paderborn,**  
**Kassel und Leibniz Universität Hannover**  
**„Kompetenzzentrum Hochschuldidaktik Mathematik“ (khdm)**

### **Präambel**

Das khdm ist eine gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der Universitäten Paderborn, Kassel und Leibniz Universität Hannover. Die nachfolgende Ordnung regelt die Mitgliedschaft im khdm sowie dessen Aufgaben und innere Struktur.

### **§ 1 Zweck und Aufgaben**

- (1) Das khdm verfolgt das Ziel, die Hochschuldidaktik der Mathematik in Forschung und Lehre zu fördern, zur Lösung hochschuldidaktischer Probleme Unterstützung anzubieten und hierfür die Rahmenbedingungen in den beteiligten Universitäten zu verbessern.
- (2) Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler koordinieren im khdm ihre Forschungs- und Lehrtätigkeit, um die Ziele des Zentrums zu erreichen, bleiben aber mit ihren Ressourcen und ihren sonstigen Aufgaben ihren Fachbereichen/Fakultäten am Dienort ihrer jeweiligen Hochschule zugeordnet.
- (3) Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler führen im Zentrum gemeinsame Forschungs- und Lehrprojekte durch.
- (4) Das khdm hat die Aufgabe, Aktivitäten im Bereich der Hochschuldidaktik der Mathematik bundesweit zu initiieren und zu vernetzen. In diesem Rahmen kann das khdm über die Hochschulen mit anderen Institutionen gemeinsame Projekte durchführen und Kooperationsverträge schließen.

### **§ 2 Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder des khdm gehören den Universitäten Paderborn, Kassel und Leibniz Universität Hannover an. Eine aktuelle Liste der Mitglieder findet sich im Anhang. Neue Mitglieder können gemäß § 4 Abs. 6, Punkt Nr. 4 vom Direktorium ins Zentrum aufgenommen werden. Die Mitglieder gehören:
  1. der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, bzw.
  2. der Gruppe der aus den Mitteln des Kompetenzzentrums oder aus Mitteln Dritter für das Kompetenzzentrum finanzierten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, bzw.
  3. der Gruppe der aus den Mitteln des Kompetenzzentrums oder aus Mitteln Dritter für das Kompetenzzentrum finanzierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, bzw.
  4. der Gruppe der Studierenden gemäß § 4 Abs. 3 an.

Je Universität wird eine von dem jeweiligen Präsidium benannte Vertretung der Hochschuldidaktik/Medientechnologie (z.B. aus dem Servicecenter Lehre der Universität Kassel, bzw. dem Zentrum für Informations- und Medientechnologien oder Stabsstelle Hochschuldidaktik der Universität Paderborn, bzw. der Leibniz Universität Hannover) Mitglied; diese Mitglieder werden jeweils für die Dauer von drei Jahren benannt. Aus dieser Mitgliedschaft erwächst keine Wahlberechtigung.

- (2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler anderer Universitäten können als assoziierte Mitglieder entsprechend § 4 Abs. 6, Punkt Nr. 4 ins Zentrum aufgenommen werden. Aus dieser Mitgliedschaft erwächst keine Wahlberechtigung. Der Status der „assozierten Mitglieder“ kann auch für emeritierte oder pensionierte Professorinnen und Professoren vergeben werden.
- (3) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 endet die Mitgliedschaft mit der Beendigung der Tätigkeit im Rahmen des khdm oder durch Ausschluss gemäß § 4 Abs. 7.

### § 3 Organe des khdm

Organe des khdm sind

- die Geschäftsführenden Direktoren oder die Geschäftsführenden Direktorinnen,
- das Direktorium,
- die Mitgliederversammlung und
- der wissenschaftliche Beirat.

### § 4 Direktorium

- (1) Das Direktorium besteht aus 6 Mitgliedern des khdm aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren/Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, drei Mitgliedern des khdm aus der Gruppe der wissenschaftlichen/akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einem Mitglied des khdm aus der Gruppe der administrativ-technischen/weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Es tagt mindestens einmal im Semester. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Es entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 benannten Mitglieder gehören dem Direktorium als Mitglieder mit beratender Stimme an, sofern sie nicht als stimmberechtigtes Mitglied in das Direktorium gewählt wurden.
- (3) An jeder der drei Universitäten wird ein Vertreter oder eine Vertreterin der wissenschaftlichen/akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Direktorium von und aus der Mitte der Mitglieder des khdm seiner/ihrer Gruppe und Universität gewählt. Die Wahl der Vertreterin oder des Vertreters der administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter/weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt jeweils im Wechsel an einer der drei Universitäten von und aus der Mitte der Mitglieder des khdm ihrer/seiner Gruppe und Universität; gleiches gilt für die Wahl der bzw. des Studierenden. Aktiv und passiv wahlberechtigte Studierende sind die für mindestens drei Monate als studentische Hilfskräfte an den Forschungsprojekten im Rahmen des Zentrums beschäftigten Studierenden. In Zweifelsfällen entscheidet das Direktorium. Die Amtszeit des Vertreters oder der Vertreterin der Studierenden beträgt ein Jahr, die Amtszeit der Vertreterinnen oder Vertreter der wissenschaftlichen/akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der administrativ-technischen/weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter drei Jahre. Die Bestellungen erfolgen durch das jeweilige Präsidium. Die Amtsperiode beginnt jeweils am 1.10. des Wahljahres und endet am 30.9. mit Ablauf des entsprechenden Amtsjahres. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist für den Rest der Amtszeit, sofern diese mehr als drei Monate beträgt, ein entsprechendes Direktoriumsmitglied neu zu wählen.
- (4) An jeder der drei Universitäten werden zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Professoren und Professorinnen/Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Direktorium von und aus der Gruppe der Mitglieder des khdm seiner/ihrer Gruppe und Universität gewählt. Die Amtszeit der Vertreter oder Vertreterinnen der Professoren und Professorinnen/Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beträgt drei Jahre. Die Bestellungen erfolgen durch das jeweilige Präsidium. Die Amtsperiode beginnt jeweils am 1.10. des Wahljahres und endet am 30.9. mit Ablauf des entsprechenden Amtsjahres. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist für den Rest der Amtszeit, sofern diese mehr als drei Monate beträgt, ein entsprechendes Direktoriumsmitglied neu zu wählen.
- (5) Das Direktorium kann weitere Mitglieder des Zentrums mit beratender Stimme zu einzelnen Sitzungen oder Amtsperioden hinzuziehen.
- (6) Das Direktorium
  - wählt aus seiner Mitte die Geschäftsführenden Direktorinnen/Direktoren mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen für drei Jahre,
  - beschließt den jährlichen Forschungs- und Wirtschaftsplan, soweit er gemeinsame Forschungs- oder Lehrprojekte und die zugewiesenen Mittel des Zentrums betrifft,
  - entscheidet über die forschungsstrategische Ausrichtung des Zentrums,
  - entscheidet über die Aufnahme weiterer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universitäten Kassel, Paderborn und der Leibniz Universität Hannover ins Zentrum. Weitere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universitäten können aufgenommen werden, wenn sie an der Erfüllung der Aufgaben und dem Erreichen der Ziele des Zentrums beteiligt sind. □
  - entscheidet über Partnerschaften des Zentrums,
  - entscheidet über alle Fragen, die das Zentrum als Ganzes betreffen und nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind, entscheidet über die Beantragung, Einrichtung und Durchführung gemeinsamer Projekte,

- entscheidet über die Aufnahme assoziierter Projekte ins Zentrum. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus assoziierten Projekten, die anderen Universitäten angehören, können nicht-stimmbe- rechtigte assoziierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des khdm werden.
  - erstellt Berichte über die Arbeitsfortschritte des Zentrums und legt diese den Präsidien und dem Wis- senschaftlichen Beirat vor.
- (7) Das Direktorium kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder den Ausschluss einer Wis- sen- schaftlerin oder eines Wissenschaftlers aus dem Zentrum aus wichtigem Grund beschließen.
- (8) Das Direktorium kann mit einfacher Mehrheit aller Mitglieder den Präsidien der Universitäten Kassel, Paderborn und der Leibniz Universität Hannover eine Änderung dieser Ordnung vorschlagen.
- (9) Auf Antrag mindestens zweier Direktoriumsmitglieder können gegen Entscheidungen des Direktori- ums die Präsidien der Universitäten Kassel, Paderborn und der Leibniz Universität Hannover angeru- fen wer- den. Über den Antrag entscheiden die Präsidien gemeinsam.

## § 5 Geschäftsführendes Direktorium

- (1) Das Geschäftsführende Direktorium besteht aus drei Geschäftsführenden Direktorinnen/Direktoren, wo- bei eine/einer der Universität Kassel, eine/einer der Universität Paderborn und eine/einer der Leibniz Universität Hannover angehören soll. Die Geschäftsführenden Direktorinnen/Direktoren müs- sen profes- sorale Mitglieder des khdm sein. Ihre Wahl bedarf der Bestätigung durch das für die/den Gewählten zuständige Präsidium.
- (2) Das Geschäftsführende Direktorium kann zu seinen Beratungen weitere Mitglieder des Zentrums mit beratender Stimme zu einzelnen Sitzungen oder Amtsperioden hinzuziehen.
- (3) Die Amtszeit der Geschäftsführenden Direktorinnen/Direktoren beginnt am 1.10. des Wahljahres und endet mit Ablauf der dreijährigen Amtsperiode am 30.9. des betreffenden Jahres. Scheidet ein Ge- schäfts- führender Direktor bzw. eine Geschäftsführende Direktorin vorzeitig aus, so findet für den Rest der Amts- zeit, sofern diese mehr als drei Monate beträgt, eine Neuwahl statt.
- (4) Das Geschäftsführende Direktorium
- beruft das Direktorium ein und leitet dessen Sitzung,
  - berichtet dem Direktorium regelmäßig über alle bedeutsamen Angelegenheiten des Kompetenzzentrums,
  - vertritt das Kompetenzzentrum nach außen,
  - leitet die Geschäftsstelle des Kompetenzzentrums,
  - führt die Beschlüsse des Direktoriums aus,
  - trifft die operativen Entscheidungen in der Geschäftsführung des Kompetenzzentrums, □ leitet die gemeinsamen im Zentrum durchgeführten Projekte und Querschnittsarbeitsgruppen.

In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung hat das Geschäftsführende Direktorium eine Ent- scheidung des Direktoriums herbeizuführen. In unaufschiebbaren dringenden Fällen haben die Ge- schäftsführenden Direktorinnen/Direktoren das Erforderliche selbst zu veranlassen. Sie haben dar- über dem Direktorium unverzüglich zu berichten.

## § 6 Geschäftsstelle

Das geschäftsführende Direktorium richtet rotierend bei einer der Hochschulen eine Geschäftsstelle unter Leitung des geschäftsführenden Direktors, der Mitglied dieser Hochschule ist, ein.

## § 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern gemäß § 2. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zu- sammen. In ihr werden die Arbeitsergebnisse vorgestellt und der Forschungs- und Wirtschaftsplan bespro- chen. In ihr können von den Mitgliedern alle wissenschaftlichen und organisatorischen Fragen des khdm the- matisiert werden.

## § 8 Wissenschaftlicher Beirat

Am khdm wird ein internationaler wissenschaftlicher Beirat gebildet. Der Beirat besteht aus 7 Mitgliedern, die von den Präsidien der Universitäten Kassel, Paderborn und der Leibniz Universität Hannover auf Vor- schlag des Direktoriums gemeinsam berufen werden. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt 3 Jahre. Der Beirat wählt für die Dauer seiner Amtszeit eine Sprecherin bzw. einen Sprecher und gibt dem Zent- rum Anregungen zu seiner Fortentwicklung. Er nimmt gegenüber den Präsidien zu den Berichten über die

Arbeitsfortschritte des Zentrums Stellung und legt den Präsidien alle **drei** Jahre eine Stellungnahme dazu vor.

### **§ 9 Zusammenarbeit im khdm**

- (1) Die im khdm kooperierenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bleiben Personal der jeweiligen Universität und werden von dieser dem khdm zugeordnet. Sie bearbeiten die von ihnen erworbenen Forschungsaufträge und ihre sonstigen Aufgaben in Forschung und Lehre in eigener Verantwortung. Soweit rechtlich zulässig (insbesondere, soweit keine entgegenstehenden Geheimhaltungspflichten bestehen) informieren sie die anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler über ihre Forschungstätigkeiten und ihre Ergebnisse und geben auf Nachfragen Auskunft zu einzelnen Forschungsarbeiten. Projekte, an deren Leitung Mitglieder des Zentrums beteiligt sind, können dem Zentrum assoziiert werden. Das kann auch gemeinsame Projekte mit Mitgliedern weiterer Universitäten einschließen.
- (2) Die kooperierenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unterstützen die gemeinsame Zielsetzung des Zentrums und bemühen sich in diesem Rahmen um eine interdisziplinäre Zusammenarbeit und die gemeinsame Einwerbung und Durchführung von Forschungsprojekten. Sie arbeiten auch in der Ausbildung der Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler zusammen. Sie tragen zu einem gemeinsamen Erscheinungsbild des khdm und zu einem gemeinsamen Außenauftreten bei.
- (3) Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler im khdm kann ihre bzw. seine eigenen Arbeitsergebnisse veröffentlichen. Dabei ist in geeigneter Form auf die Kooperation im khdm hinzuweisen. Jede Veröffentlichung und jeder Vortrag wird dem Geschäftsführenden Direktor oder der Geschäftsführenden Direktorin für die Ergebnisdokumentation und den anderen Fachgebieten für mögliche Kooperationen bekannt gegeben.
- (4) Gemeinsam durchgeführte Projekte des Zentrums sind das von der VW- und Mercator-Stiftung für die Jahre 2010 – 2014 geförderte Vorhaben auf Einrichtung eines khdm mit den dort genannten Teilprojekten sowie solche Projekte, bei denen nicht einzelne Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler Projektleiter sind. Für die gemeinsam im Zentrum durchgeführten Projekte werden besondere Vereinbarungen zwischen dem Geschäftsführenden Direktorium und den Projektbeauftragten getroffen, denen die Durchführung von Teilprojekten vom Direktorium übertragen wird. Die Vereinbarungen sollen Regelungen zur Finanz- und Arbeitsplanung sowie zum Einsatz von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeitern für Projektaufgaben und allgemeine Zentrumsaufgaben vorsehen.

### **§ 10 Finanzierung**

Die Finanzierung des khdm erfolgt aus Mitteln, die die Universitäten zur Verfügung stellen, sowie über die Universitäten eingeworbene Drittmittel.

### **§ 11 Universitätswechsel/Übergangsregelungen/Inkrafttreten**

- (1) Ab dem 01.10.2016 ist rückwirkend die Leibniz Universität Hannover der gemeinsamen wissenschaftlichen Einrichtung khdm beigetreten und die bisher teilnehmende Universität Lüneburg hat das khdm verlassen.
- (2) a) Abweichend von § 5 Abs. 3 wird die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor der Leibniz Universität Hannover für die erste Amtszeit ab dem auf die Bekanntgabe des Wahlergebnisses folgenden Tag bis zum Ablauf des 30.09.2018 gewählt. Danach gilt § 4 Abs. 6.  
 b) Abweichend von § 5 Abs. 3 werden die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor der Universität Paderborn sowie der Universität Kassel vom 01.10.2019 bis zum 30.09.2020 Übergangsweise lediglich für die Amtszeit von einem Jahr gewählt. Danach gilt § 5 Abs. 3.  
 c) Abweichend von § 4 Abs. 3 gilt § 11 Abs. 2 a) Satz 1 entsprechend für die Vertreterin/den Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im Direktorium von und aus der Mitte der Mitglieder des khdm ihrer/seiner Gruppe der Leibniz Universität Hannover. Danach gilt § 4 Abs. 3.  
 d) Abweichend von § 4 Abs. 4 gilt § 11 Abs. 2 a) Satz 1 entsprechend für die zwei Vertreter/Vertreterinnen der Professorinnen und Professoren/Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Direktorium von und aus der Gruppe der Mitglieder des khdm seiner/ihrer Gruppe der Leibniz Universität Hannover. Danach gilt § 4 Abs. 4.

- (3)a) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik der Universität Paderborn vom 16.10.2017; das Einvernehmen mit dem Präsidium ist am 13.12.2017 hergestellt worden.
- b) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften der Universität Kassel hat am 25.05.2018 gem. § 44 Abs. 1 HHG die Änderungsordnung des khdm beschlossen. Das Präsidium hat die Änderungsordnung am 25.05.2018 gem. § 37 Abs. 5 S. 2 HHG genehmigt.
- c) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft.

## C. Hochschulinformationen

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat auf seiner Sitzung am 14.07.2021 die folgende Institutsordnung des Instituts für Anorganische Chemie beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung der Ordnung am 24.11.2021 genehmigt.

### **Institutsordnung für das Institut für Anorganische Chemie**

#### **§ 1 Aufgaben, Arbeitsgebiete**

- (1) Das Institut für Anorganische Chemie (Englisch: Institute of Inorganic Chemistry) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Leibniz Universität Hannover. Es erfüllt die Aufgaben der Hochschule in Forschung, Lehre, Weiterbildung und Dienstleistungen innerhalb der Fachgebiete Anorganische und Analytische Chemie.
- (2) Eine Aufteilung von Planstellen und Sachmitteln ist teilweise vorgenommen. Die restlichen Personal- und Sachmittel stehen zur Disposition.

#### **§ 2 Leitung, Wahlen und Amtszeiten**

- (1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand. Die hauptamtlichen Professoren und Professorinnen des Instituts für Anorganische Chemie sind Mitglieder von Amts wegen. Die weiteren Mitglieder werden von den jeweiligen Statusgruppen des Instituts gewählt und setzen sich zusammen aus je einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung (MTV-Gruppe) und zwei Mitgliedern der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, von denen ein Mitglied Doktorandin oder Doktorand sein soll.
- (2) Der Vorstand wählt aus den Mitgliedern der Hochschullehrergruppe die geschäftsführende Leitung. Ebenso wählt der Vorstand aus den Mitgliedern der Hochschullehrergruppe die Stellvertretung der geschäftsführenden Leitung.
- (3) Die geschäftsführende Leitung vertritt das Institut nach außen und führt den Vorsitz des Vorstandes.
- (4) Ein weiteres, gewähltes Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung (MTV-Gruppe) und zwei Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, von denen ein Mitglied Doktorandin oder Doktorand sein soll, können an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilnehmen. Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Personen beratend hinzuziehen.
- (5) Die Amtszeit des Vorstandes und der geschäftsführenden Leitung beträgt zwei Jahre und beginnt jeweils am 1. April.
- (6) Der Vorstand tagt mindestens einmal im Quartal.

#### **§ 3 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass jeder Professorin und jedem Professor im Rahmen der verfügbaren Mittel eine angemessene Mittelausstattung für ihre oder seine Lehr- und Forschungstätigkeit zur Verfügung steht.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Zuordnung und Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere über die Arbeitsräume und Geräte sowie über die Verwendung der personellen Ressourcen und Sachmittel.
- (3) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der einschlägigen Vorschriften des Landes dasjenige Institutsmitglied, das sie eingeworben hat.
- (4) Im Ruhestand befindlichen oder entpflichteten Institutsangehörigen kann in angemessenem Umfang der Einsatz von Personal sowie die Nutzung von Räumen, Einrichtungen und Geräten im Rahmen ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit gestattet werden. Über den Umfang einer angemessenen Beteiligung an der Nutzung entscheidet der Vorstand nach Anhörung der/des betreffenden Institutsangehörigen.



#### **§ 4 Beschlussfassungen**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Die geschäftsführende Leitung kann bei besonderer Dringlichkeit Beschlüsse im E-Mail-basierten Umlaufverfahren herbeiführen. Die Umlaufzeit beträgt sieben Tage. Kann in dringenden Fällen die Entscheidung des Institutsvorstands nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, trifft die geschäftsführende Leitung die erforderliche Maßnahme in Eilkompetenz. Sie unterrichtet die Mitglieder des Institutsvorstands unverzüglich über die getroffene Entscheidung.

#### **§ 5 Kommunikationsmittel und Institutsversammlung**

- (1) Der Vorstand informiert die Mitglieder des Instituts über das Institut betreffende Angelegenheiten je nach Dringlichkeit durch Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel (Newsletter, E-Mail, Messengerdienst).
- (2) Unter dem Vorsitz der geschäftsführenden Leitung soll einmal im Semester eine Institutsversammlung stattfinden, um die Mitglieder des Instituts über das Institut betreffende Angelegenheiten und Entwicklungen persönlich zu informieren.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat auf seiner Sitzung am 03.11.2021 die folgende Institutsordnung des Instituts für Physikalische Chemie und Elektrochemie (PCI) beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 24.11.2021 genehmigt.

## **Institutsordnung des Instituts für Physikalische Chemie und Elektrochemie (PCI)**

### **§ 1 Aufgaben und Gliederung**

- (1) Das Institut für Physikalische Chemie und Elektrochemie (engl. Institute of Physical Chemistry and Electrochemistry) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover. Es dient der Forschung und der Lehre auf den Gebieten der Physikalischen Chemie und Elektrochemie.

### **§ 2 Leitung, Wahlen und Amtszeiten**

- (1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand. Der Vorstand setzt sich aus den Mitgliedern der Statusgruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines wissenschaftlichen Mitarbeiters und einem Mitglied aus der MTV-Gruppe des Instituts zusammen. Eine weitere wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein weiterer wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie ein weiteres Mitglied der MTV-Gruppe nehmen an den Sitzungen des Vorstands beratend teil.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von den Mitgliedern der jeweiligen Statusgruppen des Instituts gewählt. Die geschäftsführende Leitung wird von den am Institut tätigen Professorinnen und Professoren aus ihrer Mitte gewählt. Sie oder er ist gleichzeitig Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstandes und vertritt das Institut nach innen und außen.
- (3) Die Amtszeit des Vorstands beträgt 2 Jahre und beginnt jeweils am 1. April.

### **§ 3 Verwaltung und Verwendung der Ausstattung**

- (1) Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass jeder Professorin und jedem Professor im Rahmen der verfügbaren Mittel eine angemessene Mindestausstattung für seine Lehr- und Forschungstätigkeit zur Verfügung steht.
- (2) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Institutsmitglied, das sie eingeworben hat.
- (3) Professorinnen und Professoren im Ruhestand und entpflichteten Professorinnen und Professoren kann in angemessenem Umfang der Einsatz von Personal sowie die Nutzung von Räumen, gemeinsamen Einrichtungen (Bibliothek, Werkstätten, Labore etc.) und Geräten im Rahmen ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit gestattet werden. Über den Umfang einer angemessenen Beteiligung an der Nutzung entscheidet der Vorstand nach Anhörung der betroffenen Professorin oder des betroffenen Professors.

### **§ 4 Vorstandssitzung**

- (1) Unter dem Vorsitz der geschäftsführenden Leitung kommt der Vorstand mindestens einmal im Semester zusammen, um anstehende Institutsangelegenheiten zu erörtern.

### **§ 5 Inkrafttreten**

- (1) Die Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.